



REGIONALFÖRDERPROGRAMM

WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE

**Unternehmerland Niederösterreich.
Qualität mit Zukunft.**



INHALT

PRÄAMBEL	2
DAS REGIONALFÖRDERPROGRAMM.....	3
1. Investitionsförderung regionale Infrastrukturprojekte.....	4
2. Investitionsförderung touristische Leitprojekte	8
3. Regionalberatung.....	12
4. Projekte des Wirtschaftsressorts zur Umsetzung der Wirtschafts-, Tourismus- und Digitalisierungsstrategie	15
5. Calls und Aktionsprogramme zur Umsetzung der Wirtschafts-, Tourismus- und Digitalisierungsstrategie	17
6. Leader – Nationale Kofinanzierung.....	20
7. Filmfinanzierung	21

PRÄAMBEL

- 1) Im Jahr 1987 wurde die im 100%igen Landeseigentum stehende ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH (kurz „ecoplus“) mit dem Management des niederösterreichischen Regionalförderprogramms (vormals „Regionalisierungsprogramm“) betraut. Seither wurden bereits rd. 4.000 Projekte mit insg. € 1.5 Mrd. (inkl. EU Kofinanzierungsmittel) gefördert und dabei fast € 3,4 Mrd. direkte Investitionen ausgelöst.
- 2) Ziel des ecoplus Regionalförderprogrammes war und ist die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Stärkung der niederösterreichischen Regionen, insbesondere der entwicklungs- und strukturschwachen Gebiete des Landes. Dabei wird im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes auf die Förderung der regionalen Potenziale besonders Bedacht genommen, damit sowohl die Individualität der einzelnen Regionen als auch deren Vielfalt im Land Niederösterreich gefördert wird.
- 3) Inhaltlich orientiert sich das ecoplus Regionalförderprogramm an der Wirtschafts- und Tourismusstrategie sowie der Digitalisierungsstrategie des Landes Niederösterreich.
- 4) Die zentralen Ziele der Wirtschaftsstrategie sind die Erhöhung der Standortattraktivität im internationalen Wettbewerb, der Ausbau Niederösterreichs als hochinnovativer Wirtschaftsstandort und die Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswachstums und Beschäftigungszuwachses sowie die Erhöhung der Lebensqualität der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher.
- 5) Ergänzend zur NÖ Wirtschaftsstrategie bildet die NÖ Tourismusstrategie eine weitere wesentliche Grundlage für dieses Förderprogramm. Demnach soll Niederösterreich die touristische Themenführerschaft in den Bereichen „Wein & Kulinarik“, „Gesundheit“ und „sanfte Tourismus-Mobilität“ erlangen und sich als die Top-Raddestination im Herzen Europas etablieren.
- 6) Die Digitalisierungsstrategie des Landes verfolgt neben dem Ziel, Arbeitsplätze durch digitale Innovationen, Weiterbildungsaktivitäten, neue Geschäftsmodelle oder Neugründungen im High Tech Sektor zu sichern und auszubauen, auch das Ziel ländliche Regionen zu stärken und die Lebensqualität zu verbessern.
- 7) Das ecoplus Regionalförderprogramm dient somit als wesentliches Instrument zur Umsetzung dieser strategischen Ziele und ist die Grundlage für sämtliche Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie, die über ecoplus gewährt werden.

DAS REGIONALFÖRDERPROGRAMM

- 8) Die Gewährung und Abwicklung von Förderungen im Rahmen des Regionalförderprogramms hat in Entsprechung der Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie (kurz „Allgemeine Richtlinie“) samt darin ausgewiesener Grundlagen (insb. der europa-/ beihilfen-rechtlichen Rechtsgrundlagen) und des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes (StF: LGBl. 7300-0), dies jeweils in der geltenden Fassung, zu erfolgen.
- 9) Beihilfenrechtlich relevante Förderungen im Rahmen dieses Förderprogramms werden auf Grundlage der Vorgaben der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (kurz „AGVO“) sowie der De-minimis-Verordnung (kurz „DeM-VO“) gewährt und abgewickelt.
- 10) Das Regionalförderprogramm gliedert sich in folgende Förderschwerpunkte bzw. -aktionen:
 - Investitionsförderung regionale Infrastrukturprojekte
 - Investitionsförderung touristische Leitprojekte
 - Regionalberatung
 - Calls und Aktionsprogramme zur Umsetzung der Wirtschafts-, Tourismus- und Digitalisierungsstrategie
 - Projekte des Wirtschaftsressorts zur Umsetzung der Wirtschafts-, Tourismus- und Digitalisierungsstrategie
 - LEADER – Nationale Kofinanzierung
 - Filmrahmen
- 11) Zur Erleichterung der Umsetzung des Förderprogramms sind von der zuständigen Stelle – wenn erforderlich – entsprechende Leitfäden, Abwicklungsdokumente und Definitionen bereitzustellen.
- 12) Das Förderprogramm Version 01.00 tritt mit 01.07.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2024.

1. INVESTITIONSFÖRDERUNG REGIONALE INFRASTRUKTURPROJEKTE

(AGVO 26/26a/27/53/55/56/56a/56c, DeM-VO, beihilfenfrei)

- 13) Förderungen im Rahmen dieses Förderschwerpunktes werden – soweit beihilfenrelevant – auf Grundlage der Vorgaben gemäß AGVO Art. 26 Forschungsinfrastrukturen, 26a Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, 27 Innovationscluster, 53 Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes, 55 Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen, 56 lokale Infrastrukturen, 56a Regionalflughäfen, 56c Binnenhäfen oder DeM-VO gewährt / abgewickelt.
- 14) Dabei werden Investitionen in Anlagegüter durch einen Zuschuss unterstützt, wobei das Vorhaben entsprechende Qualitätskriterien erfüllen muss. Die Projekte sollen sich durch Nachhaltigkeit, Innovation, regionale Verankerung und Vernetzung auszeichnen, regionale Ressourcen nutzen und Wertschöpfung sowie Arbeitsplätze in den Regionen schaffen.
- 15) Die Bandbreite förderbarer Projekte umfasst die Errichtung bzw. Modernisierung von Betriebs- und Gewerbegebieten und anderen wirtschaftsnahen Infrastrukturen wie etwa Messe-, Gründer- und Technologiezentren sowie von touristischen Infrastrukturen wie etwa Radrouten, Mountainbikestrecken, Natur-, Kultur- und Themenparke sowie Bergsommer- und Wintersporteinrichtungen.
- 16) Grundsätzlich nicht förderbar sind Aufgaben der Gebietskörperschaften im Bereich der Daseinsvorsorge sowie Projekte, die primär kommunalen Problemlösungen dienen bzw. deren Finanzierung durch andere Förderungsmaßnahmen bereits abgedeckt ist.

Zielgruppe

- 17) Antragsberechtigt sind
 - Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
 - Tourismus- und Freizeitunternehmen,
 - sonstige Einrichtungen oder Gesellschaften, Gemeinden oder Gemeindeverbände, die jeweils
 - Maßnahmen zur Stärkung der gewerblichen Wirtschaft bzw des Tourismus und der Freizeitwirtschaft oder
 - Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung, oder des Breitbandinfrastrukturausbaus, oder
 - Maßnahmen der regionalen Infrastruktur oder der regionalen betrieblichen Investitionen setzen sowie
 - Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung.
- 18) Sind Errichter und Betreiber nicht ident, wird eine investive Förderung dann gewährt, wenn zwischen beiden eine überwiegend gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht bzw. bei Vorhaben im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.
- 19) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen

- Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm AGVO 2 Abs. 18
- Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3 lit a) bis lit c) und DeM-VO 1 Abs. 1 lit a) bis lit c)

Förderung

- 20) Die Investitionsförderung für regionale Infrastrukturprojekte wird als **nicht rückzahlbarer Zuschuss** abhängig von der Erfüllung der folgenden Qualitätskriterien vergeben:
- Beitrag zur Erhöhung der wirtschaftlichen Dynamik und Schaffung langfristiger wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze
 - Regionale Dimension
 - Strategische Dimension
 - Nachhaltigkeitsdimension
- 21) Die maximale Förderhöhe für Infrastrukturvorhaben hängt davon ab, ob es sich bei dem Projekt um ein beihilfenrechtlich relevantes Infrastrukturprojekt handelt oder nicht:
- Nicht-beihilfenrechtlich relevante Infrastrukturprojekte können mit bis zu zwei Drittel der förderbaren Investitionskosten gefördert werden.
 - Beihilfenrechtlich relevante Infrastrukturprojekte können bis zur jeweiligen Beihilfenobergrenze gefördert werden, wobei der Fonds die Obergrenzen der jeweils zulässigen Förderintensitäten unter Beachtung der anwendbaren Bestimmungen der AGVO idjgF bzw. der DeM-VO idjgF gesondert festlegt. Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dabei dem Marktpreis entsprechen, sofern die Bestimmungen der AGVO idjgF dies vorschreiben. Um die dafür erforderliche Finanzierungslückenberechnung vornehmen zu können, ist eine plausible Einnahmen/ Ausgabenschätzung über die geplante Nutzungsdauer (mind. 15 Jahre) vorzulegen.
- 22) Eine (Teil)Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.
- 23) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

- 24) Förderbar sind Kosten einer Investition in (i) materielle Vermögenswerte und (ii) immaterielle Vermögenswerte, wie insbesondere
- Planungs- und Architekturleistungen
 - Baukosten
 - Einrichtungskosten

wenn zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der Zugang zur geförderten Infrastruktur ist grundsätzlich jenen Nutzern gemäß Definition in den einschlägigen angeführten beihilfenrechtlichen Bestimmungen vorgesehen ist, zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren.
 - Im Rahmen des Betriebs darf auch keine Weitergabe wirtschaftlicher Vorteile durch die geförderte Einrichtung (zB in Form vergünstigter Mieten, Beratungsleistungen udgl.) erfolgen.
- 25) Im Förderungsvertrag können Vorgaben für Nutzungs- und/oder Projektdauer der Investitionen vorgesehen werden.
- 26) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht-förderbare Kosten

- 27) Folgende Kosten sind nicht förderbar:
- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
 - Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der Förderungswerberinnen und Förderungswerber
 - Leasing- oder Mietkauffinanzierte Anschaffungen bzw. Investitionen
 - Skonti und Rabatte
 - Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
 - offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
 - (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
 - Rechnungsbeträge unter € 200 (exkl. USt.)
 - Kosten für den Erwerb von Grundstücken
 - Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
 - Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar)
 - Finanzierungskosten
 - Barzahlungen über € 5.000,-
 - Patentkosten
 - Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
 - Ankauf von Betriebsmitteln
 - Abdeckung von Verlusten und laufende Aufwendungen



- 28) Der Fonds kann soweit erforderlich weitere Konkretisierungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit den förderbaren Kosten und nicht förderbaren Kosten festlegen.

Antragstellung

- 29) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.
- 30) Die Antragseinreichung ist über das ecoplus Förderportal bzw. das Wirtschaftsförderungsportal möglich.

Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

- 31) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 32) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

2. INVESTITIONSFÖRDERUNG TOURISTISCHE LEITPROJEKTE

(AGVO 14/17; DeM-VO)

- 33) Förderungen im Rahmen dieses Förderschwerpunktes werden auf Basis der Vorgaben gemäß AGVO Art. 14 Regionalbeihilfen, 17 KMU-Beihilfen oder Dem-VO gewährt und abgewickelt.
- 34) Dabei werden Investitionen in Anlagegüter durch einen Zuschuss unterstützt, wobei das Vorhaben entsprechende Qualitätskriterien erfüllen muss. Die Projekte sollen sich durch Nachhaltigkeit, Innovation, regionale Verankerung und Vernetzung auszeichnen, regionale Ressourcen nutzen und Wertschöpfung sowie Arbeitsplätze in den Regionen schaffen.
- 35) Ziel dieses Förderschwerpunktes ist die Unterstützung einzelbetrieblicher touristischer Investitionen mit regionalem Leitprojektcharakter, wie beispielsweise die Errichtung von touristischen Erlebniswelten, Thermen oder Schaubetrieben.

Zielgruppe

- 36) Antragsberechtigt sind Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.
- 37) Zur Antragsberechtigung von großen Unternehmen siehe „Allgemeine Bestimmungen zu Regionalbeihilfen (AGVO 14)“.
- 38) Sind Errichter und Betreiber nicht ident, wird eine investive Förderung dann gewährt, wenn zwischen beiden eine überwiegend gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht bzw. bei Vorhaben im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.
- 39) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; dies gilt nicht hinsichtlich Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs 1. und AGVO 1 Abs. 3
 - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm AGVO 2 Abs. 18

Förderung

- 40) Die Investitionsförderung für touristische Leitprojekte wird als **nicht rückzahlbarer Zuschuss** abhängig von der Erfüllung der folgenden Qualitätskriterien vergeben:
 - Beitrag zur Erhöhung der wirtschaftlichen Dynamik und Schaffung langfristig wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze

- Regionale Dimension
 - Strategische Dimension
 - Nachhaltigkeitsdimension
- 41) Die maximal zulässige Förderintensität ist abhängig von KMU-Status (Unternehmensgröße) und Standort der Investition und werden die Obergrenzen der jeweils zulässigen Förderintensitäten durch den Fonds unter Beachtung der jeweils anwendbaren Bestimmungen der AGVO idjgF gesondert festgelegt.
- 42) Eine (Teil-)Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.
- 43) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

- 44) Förderbar sind Kosten einer Investition in (i) materielle Vermögenswerte und (ii) immaterielle Vermögenswerte, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen, wie insbesondere
- Planungs- und Architekturleistungen
 - Baukosten
 - Einrichtungskosten
- 45) Für Förderungen gemäß AGVO: Immaterielle Vermögenswerte können bei der Berechnung der Investitionskosten berücksichtigt werden, wenn sie (a) in Betriebsstätte genutzt werden, die die Förderung erhält, (b) von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden, (c) abschreibungsfähig sind und (d) auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Förderung erhält, bilanziert werden und mindestens fünf Jahre lang mit dem Vorhaben, für das die Förderung gewährt wurde, verbunden verbleiben.
- 46) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht-förderbare Kosten

- 47) Folgende Kosten sind nicht förderbar:
- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
 - Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der Förderungswerberinnen und Förderungswerber
 - Leasing- oder Mietkauffinanzierte Anschaffungen bzw. Investitionen
 - Skonti und Rabatte
 - Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
 - offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe

- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
 - Rechnungsbeträge unter € 200 (exkl. USt.)
 - Kosten für den Erwerb von Grundstücken
 - Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
 - Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar)
 - Finanzierungskosten
 - Barzahlungen über € 5.000,-
 - Patentkosten
 - Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
 - Ankauf von Betriebsmitteln
 - Abdeckung von Verlusten und laufende Aufwendungen
- 48) Der Fonds kann soweit erforderlich weitere Konkretisierungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit den förderbaren Kosten und nicht förderbaren Kosten festlegen.

Antragstellung

- 49) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.
- 50) Die Antragseinreichung ist über das ecoplus Förderportal bzw. das Wirtschaftsförderungsportal möglich.

Allgemeine Bestimmungen zu Regionalbeihilfen (AGVO 14)

- 51) Regionalbeihilfen werden im Regionalfördergebiet vergeben.
- 52) Große Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn die Erstinvestition neue Wirtschaftstätigkeiten im Regionalfördergebiet umfasst.
- 53) Beihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlenbergbau, im Schiffbau, im Verkehrssektor und für damit verbundene Infrastrukturen sowie für die Erzeugung und Verteilung von Energie und für Energieinfrastrukturen sind ausgeschlossen.
- 54) Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens fünf Jahre – bei KMU mindestens drei Jahre – nach Abschluss der Investition erhalten bleiben.
- 55) Bei großen Unternehmen müssen bei Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Förderungen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderbaren Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

- 56) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber müssen entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25 % der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.
- 57) Bei großen Unternehmen werden die Kosten immaterieller Vermögenswerte nur bis zu einer Obergrenze von 50 % der gesamten förderfähigen Kosten berücksichtigt.

Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

- 58) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF pro Unternehmen innerhalb von 3 Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 59) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten drei Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

3. REGIONALBERATUNG

(DeM-VO oder beihilfenfrei)

- 60) Förderungen im Rahmen dieses Förderschwerpunktes werden (soweit beihilfenrelevant) auf Grundlage der Vorgaben gemäß DeM-VO gewährt / abgewickelt.
- 61) Ziel der Regionalberatung ist die Weiterentwicklung von Regionalförderprojekten sowie die Aufbereitung von regionalen Entwicklungsthemen durch externe Beratungsleistungen. Dabei sind bei Bedarf folgende Förderungen möglich.
- Kurz- und Sondierungsberatungen
 - Begleitende Beratungen zur professionellen Projektabklärung und -aufbereitung
 - Projektmanagements auf Zeit

Zielgruppe

- 62) Antragsberechtigt sind
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
 - Tourismus- und Freizeitunternehmen,
 - sonstige Einrichtungen oder Gesellschaften, Gemeinden oder Gemeindeverbände, die jeweils
 - Maßnahmen zur Stärkung der gewerblichen Wirtschaft bzw des Tourismus und der Freizeitwirtschaft oder
 - Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung, oder des Breitbandinfrastrukturausbaus, oder
 - Maßnahmen der regionalen Infrastruktur oder der regionalen betrieblichen Investitionen setzen sowie
 - Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung,
- 63) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
- Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; dies gilt nicht hinsichtlich der Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung
 - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm AGVO 2 Abs. 18
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs 1. und AGVO 1 Abs. 3

Förderung und förderbare Kosten

- 64) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss vergeben:
- Kurz- und Sondierungsberatungen (externe Beratungskosten) zur Klärung grundsätzlicher Vorfragen bei Projektentwicklungen etwa zu Markttrends werden mit max. 100% gefördert.
 - Begleitende Beratungen (externe Beratungskosten) zur professionellen Projektabklärung und -aufbereitung werden mit max. 70% gefördert.
 - Projektmanagements auf Zeit (PMaZ) werden im Ausmaß von einem Vollzeitäquivalent je Thema über max. 5 Jahre mit 100% gefördert. Zu 100% förderbar sind auch Kosten der Personalsuche und des Coachings der jeweiligen ProjektmanagerInnen. Zusätzlich kann ein jährliches Aktionsbudget (insb. für Kosten von Veranstaltungen und Workshops im Ausmaß von max. € 10.000) vereinbart werden.
- 65) Eine (Teil-)Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.
- 66) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.
- 67) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostensoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht-förderbare Kosten

- 68) Folgende Kosten sind nicht förderbar:
- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
 - Skonti und Rabatte
 - Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
 - (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
 - Rechnungsbeträge unter € 200 (exkl. USt.)
 - Barzahlungen über € 5.000,-
- 69) Der Fonds kann soweit erforderlich weitere Konkretisierungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit den förderbaren Kosten und nicht förderbaren Kosten festlegen.

Antragstellung

- 70) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.
- 71) Die Antragseinreichung ist über das ecoplus Förderportal bzw. das Wirtschaftsförderungsportal möglich.



Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

- 72) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF pro Unternehmen innerhalb von 3 Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 73) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten drei Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

4. PROJEKTE DES WIRTSCHAFTSRESSORTS ZUR UMSETZUNG DER WIRTSCHAFTS-, TOURISMUS- UND DIGITALISIERUNGSSTRATEGIE

(beihilfenfrei)

- 74) Mit der Förderung von Maßnahmen der ecoplus bzw. ihrer Tochtergesellschaften sowie anderer Organisationen des NÖ Wirtschaftsressorts werden regionale Entwicklungsvorhaben unterstützt, die zur Umsetzung der NÖ Wirtschafts- und Tourismusstrategie sowie der Digitalisierungsstrategie beitragen. Dadurch soll der Wirtschafts- und Tourismusstandort gestärkt und zukunftsfähig weiterentwickelt werden.
- 75) Die Gewährung und Abwicklung von Förderungen im Rahmen dieses Förderschwerpunktes hat in Entsprechung der Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie (kurz „Allgemeine Richtlinie“) samt darin ausgewiesener Grundlagen (insb. der europa- / beihilfenrechtlichen Rechtsgrundlagen) und des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes (StF: LGBl. 7300-0), dies jeweils in der geltenden Fassung, zu erfolgen.

Zielgruppe

- 76) Antragsberechtigt sind alle Organisationen des NÖ Wirtschaftsressorts sowie dessen Netzwerkpartner, die Maßnahmen zur Umsetzung der NÖ Wirtschafts- und Tourismus- sowie Digitalisierungsstrategie setzen.
- 77) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
- Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht

Förderung

- 78) Die Förderung wird als Zuschuss vergeben.
- 79) Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung von nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten.
- 80) Wirtschaftliche Nebentätigkeiten, welche unabdingbare Voraussetzung für oben genannte Tätigkeiten sind, können dann zusätzlich Gegenstand der Unterstützung sein, wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einheit beträgt. In diesem Fall ist der Nachweis der wirtschaftlichen Nebentätigkeit zu erbringen.
- 81) Eine /Teil-)Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.
- 82) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.



Förderbare Kosten

- 83) Förderbar sind Personal- und Sachkosten sowie externe Dienstleistungen und Gemeinkosten.
- 84) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden
- ~~Rechnungsbeträge unter € 200, (exkl. USt.)~~
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Barzahlungen über € 5.000,-

Antragstellung

- 85) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.
- 86) Die Antragseinreichung ist über das ecoplus Förderportal bzw. das Wirtschaftsförderungsportal möglich.

5. CALLS UND AKTIONSPROGRAMME ZUR UMSETZUNG DER WIRTSCHAFTS-, TOURISMUS- UND DIGITALISIERUNGSSTRATEGIE

(DeM-VO oder beihilfenfrei)

- 87) Die Gewährung und Abwicklung von Förderungen im Rahmen dieses Förderschwerpunktes hat in Entsprechung der Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie (kurz „Allgemeine Richtlinie“) samt darin ausgewiesener Grundlagen (insb. der europa- / beihilfenrechtlichen Rechtsgrundlagen) und des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes (StF: LGBl. 7300-0), dies jeweils in der geltenden Fassung, zu erfolgen.
- 88) Beihilfenrelevante Förderungen im Rahmen dieses Förderschwerpunktes werden auf Grundlage der Vorgaben gemäß DeM-VO gewährt / abgewickelt.

Mit der Förderung von zeitlich befristeten Calls und Aktionsprogrammen zur Umsetzung der NÖ Wirtschafts- und Tourismusstrategie sowie der Digitalisierungsstrategie werden regionale Entwicklungsvorhaben unterstützt, die zur Umsetzung der genannten Strategien beitragen. Dadurch soll der Wirtschafts- und Tourismusstandort gestärkt und zukunftsfähig weiterentwickelt werden.

Zielgruppe

- 89) Antragsberechtigt sind
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
 - Tourismus- und Freizeitunternehmen,
 - sonstige Einrichtungen oder Gesellschaften, Gemeinden oder Gemeindeverbände, die jeweils
 - Maßnahmen zur Stärkung der gewerblichen Wirtschaft bzw des Tourismus und der Freizeitwirtschaft oder
 - Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung, oder des Breitbandinfrastrukturausbaus, oder
 - Maßnahmen der regionalen Infrastruktur oder der regionalen betrieblichen Investitionen setzen sowie
 - Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung,
- 90) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
- Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; dies gilt nicht hinsichtlich der Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung
 - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm AGVO 2 Abs. 18

- Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs 1. und AGVO 1 Abs. 3

Förderung und förderbare Kosten

- 91) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss vergeben:
- 92) Die maximale Förderintensität beträgt
 - bei dem Vorhaben direkt zurechenbaren Personal- und Sachkosten, Gemeinkosten und externen Dienstleistungen sowie begleitenden Investitionen 70% sowie
 - bei Planungsleistungen 100%
- 93) Eine (Teil-)Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.
- 94) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Nicht-förderbare Kosten

- 95) Folgende Kosten sind nicht förderbar:
 - Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
 - Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der Förderungswerberinnen und Förderungswerber
 - Leasing- oder Mietkauffinanzierte Anschaffungen bzw. Investitionen
 - Skonti und Rabatte
 - Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
 - offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
 - (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
 - Rechnungsbeträge unter € 200 (exkl. USt.)
 - Kosten für den Erwerb von Grundstücken
 - Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
 - Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar)
 - Finanzierungskosten
 - Barzahlungen über € 5.000,-
 - Patentkosten

- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
 - Abdeckung von Verlusten und laufende Aufwendungen
- 96) Der Fonds kann soweit erforderlich weitere Konkretisierungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit den förderbaren Kosten und nicht förderbaren Kosten festlegen.

Antragstellung

- 97) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.
- 98) Die Antragseinreichung ist über das ecoplus Förderportal bzw. das Wirtschaftsförderungsportal möglich.

Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

- 99) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF pro Unternehmen innerhalb von 3 Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 100) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten drei Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

6. LEADER – NATIONALE KOFINANZIERUNG

(DeM-VO oder beihilfenfrei)

- 101) Für LEADER-Projekte sind die Bestimmungen der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 idjgF maßgeblich.
- 102) Die Fördermaßnahme LEADER - Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (77-05) dient der Umsetzung der Ziele des GAP-Strategieplans 2023-2027 sowie den Schwerpunktsetzungen der jeweiligen LEADER-Regionen, wie in den lokalen Entwicklungsstrategien (LES) der 19 lokalen Aktionsgruppen (LAG) beschrieben.
- 103) Gewährung und Abwicklung von Förderungen im Rahmen dieses Förderschwerpunktes hat hinsichtlich der Co-Finanzierung mit Landesmitteln in Entsprechung der Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie (kurz „Allgemeine Richtlinie“) samt darin ausgewiesener Grundlagen (insb. der europa- / beihilfenrechtlichen Rechtsgrundlagen) und des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes (StF: LGBl. 7300-0), dies jeweils in der geltenden Fassung, zu erfolgen.

Zielgruppe

- 104) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen gemäß genannter Sonderrichtlinie idjgF in Übereinstimmung mit der im NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes (StF: LGBl. 7300-0) definierten Zielgruppe von Förderungen .
- 105) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; dies gilt nicht hinsichtlich der Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung
 - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm AGVO 2 Abs. 18
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs 1. und AGVO 1 Abs. 3

Förderung und (nicht) förderbare Kosten

- 106) Förderbare und nicht förderbare Kosten als auch die maximal zulässige Förderintensität entsprechen den in der genannten Sonderrichtlinie idjgF angeführten Definitionen.

Antragstellung

- 107) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.

7. FILMFINANZIERUNG

(AGVO 54, DeM-VO, beihilfenfrei)

- 108) Die Gewährung und Abwicklung von Förderungen im Rahmen dieses Förderschwerpunktes erfolgt auf Grundlage des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 (LGBl. 5301-0), der Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 sowie der Filmförderrichtlinien des Landes Niederösterreich 2024, freigestellt gem. Art. 54 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO), jeweils in der jeweils geltenden Fassung.
- 109) Niederösterreich hat in den vergangenen Jahren durch zahlreiche Filmproduktionen ein Image und einen Ruf als „Filmstandort“ erworben. Dies nicht zuletzt auch dadurch, dass vor einigen Jahren ein Landesfördermodell für die Förderung von künstlerischem Filmschaffen sowie wirtschaftlich und touristisch relevanten Spiel- und Dokumentarfilmen durch das Land Niederösterreich in Form von finanziellen Zuschüssen ins Leben gerufen wurde.
- 110) Die Förderungen im Rahmen dieses Förderschwerpunktes werden grundsätzlich durch die Kulturabteilung und durch Regionalfördermittel aufgebracht. Der budgetäre Rahmen für die Regionalfördermittel wird durch den Fonds festgelegt. Entscheidungsgrundlage für den Finanzierungsbeitrag sind die Empfehlungen des Gutachtergremiums für Film.
- 111) Soweit Fördermittel vom Fonds zur Verfügung gestellt werden, unterliegen diese zusätzlich der Allgemeinen Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie (kurz „Allgemeine Richtlinie“) samt darin ausgewiesener Grundlagen (insb. der europa- / beihilfenrechtlichen Rechtsgrundlagen) und des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes (StF: LGBl. 7300-0), dies jeweils in der geltenden Fassung. Diese Mittel liegen in der Abwicklung in der Kulturabteilung und sind im Zuge der Abwicklung die oben unter RZ 108 angeführten gesetzlichen und förderrechtlichen Grundlagen einzuhalten. Einmal pro Kalenderjahr hat die Kulturabteilung eine Übersicht über die Verwendung dieser Mittel über die Verwendung dieser Mittel zur Verfügung zu stellen.

Zielgruppe, förderbare und nicht förderbare Kosten

- 112) Zielgruppe, förderbare und nicht förderbare Kosten und maximale Förderintensitäten richten sich nach den unter RZ 108 gesetzlichen und förderrechtlichen Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung sowie den einschlägigen Bestimmungen der AGVO idjgF, soweit anwendbar..

Antragstellung

- 113) Der Förderantrag ist bei der Kulturabteilung einzubringen.